

Prof. Dr. PETER ALFONS STEINIGER, Präsident der Deutschen Liga für die Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der demokratischen Grundprinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts

Charakteristisch für die vor 25 Jahren, am 24. Oktober 1945, in Kraft getretene Charta der Vereinten Nationen ist ihr Bekenntnis zu den demokratischen Grundprinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts, die von ihr selbst verkündet wurden und deren fortschreitende Weiterentwicklung eine der Hauptaufgaben des obersten Organs der Vereinten Nationen, der Vollversammlung, ist. Das folgt aus Art. 2 und 13 der Charta. Auf diese Weise wird normativ, wenn auch damit noch nicht faktisch der in der Präambel ausgesprochene Entschluß der Gründerstaaten verwirklicht, „Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung der Verpflichtungen, die auf Verträgen oder anderen Quellen des Völkerrechts beruhen, aufrechterhalten werden können.“

Die Kodifizierung der demokratischen Völkerrechtsprinzipien in der UNO-Charta

Getragen vom Mandat der Völker, die durch die vom deutschen Faschismus geschaffene Hölle des zweiten Weltkriegs gegangen waren, steht an der Spitze der vier in Art. 1 genannten Ziele der Vereinten Nationen die Aufgabe, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten, Bedrohungen des Friedens kollektiv vorzubeugen, Friedensbrüche zu unterdrücken sowie durch friedliche Mittel in „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts“ die Schlichtung internationaler Streitigkeiten herbeizuführen. Das entscheidende völkerrechtliche Instrument zur Inangriffnahme dieser komplizierten Aufgabe ist das in Art. 2 § 4 der Charta ausgesprochene, für die Mitgliedstaaten bindende, nach Art. 2 § 6 sich an alle Staaten wendende Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt, „die gegen die territoriale Unverletzlichkeit oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist“.

Dieses Gewaltverbot ist absolut. Das in Art. 51 der Charta anerkannte Recht zur individuellen und kollektiven Abwehr eines bewaffneten Angriffs bis zu wirksamem Eingreifen des Sicherheitsrates und dessen in Art. 41 ff. fixierte Befugnis zur — erforderlichenfalls auch gewaltsamen — Abwehr von Friedensbrüchen und

Angriffshandlungen dienen der Durchsetzung des Gewaltverbots und sind daher keinesfalls Ausnahmen, die es durchbrechen. In diesem in Lenins Friedensdekret geforderten absoluten Gewaltverbot liegt das qualitativ Neue gegenüber dem vom Imperialismus beherrschten Völkerrecht der Vergangenheit mit seinem Recht zum Krieg, d. h. auch zum Raubkrieg. Das Gewaltverbot bildet den Kern jenes Systems von sieben Grundprinzipien, das nach Art. 2 weiterhin folgende Grundsätze umfaßt: die Pflicht zu friedlicher Streitbeilegung, zur Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, zur gleichberechtigten Zusammenarbeit, das Prinzip der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Völker, die souveräne Gleichheit aller Staaten sowie das Prinzip, daß die Staaten die in Übereinstimmung mit den Chartagrundsätzen übernommenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen haben.

Daß es bereits 1945 zur Vereinbarung solcher objektiv antiimperialistischer Grundsätze und zu ihrer durch Art. 103 ausgesprochenen Ausstattung mit zwingender Kraft kommen konnte, lag an der Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses, die sich seit der welthistorischen Zäsur der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution zu entwickeln begann. Angesichts der Erfahrungen mit dem nazistischen Terror und der Aggressionspolitik besonders der deutschen Imperialisten wurden sich die Völker in der Stunde des Triumphes der Anti-Hitler-Koalition mit der UdSSR als der ausschlaggebenden Kraft der Möglichkeit bewußt, die Festlegung des historisch Notwendigen zu fordern.

Bei der gemeinsamen Ausarbeitung dieser zwingenden Grundprinzipien eines neuen, demokratischen Völkerrechts¹ — in der Zeit zwischen der Moskauer Dreimächte-Konferenz im Oktober 1943 und der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Franzisko im Juni 1945 — trafen sich natürlich nicht, die klassenbedingten Motive, wohl aber die kräftebedingten Interessen der Vertreter beider Klassenfronten. So trat die UdSSR für die Allgemeinverbindlichkeit der von Lenin entwickelten und angewandten Prinzipien

¹ Grundsätzliches hierzu bei Graefrath, Zur Stellung der Prinzipien im gegenwärtigen Völkerrecht, Berlin 1968, und bei Steiniger, Oktoberrevolution und Völkerrecht, Berlin 1967, S. 193 ff.